

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/6959, 12/7595 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 39 wird nach § 81 d des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgender § 81 e eingefügt:

„§ 81 e

Als Mißstände im Sinne des § 81 Abs. 2 sind Tarifbestimmungen und Prämienkalkulationen anzusehen, die auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten oder auf deren Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe abstellen.“

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

In der Versicherungspraxis sind immer wieder begründete Beschwerden erhoben worden, daß in verschiedenen Versicherungszweigen in diskriminierender Weise die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers als Tarifierungsmerkmal benutzt worden ist. Wie bereits der Regierungsentwurf zu § 5 Abs. 3 PflVG klarstellt, kann die Staatsangehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe für die Risikobewertung für sich allein keine Rolle spielen. Um derartige Mißstände künftig generell zu unterbinden, ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

